



SONDERSCHULGEMEINDE STOCKERAU - RICHTLINIE

zur Förderung bzw. Ermäßigung der Beiträge im Zusammenhang mit der Richtlinie „Festlegung der Beiträge für die ganztätige Schulform mit getrennter Abfolge“ Schulausschussbeschluss vom 19.03.2024

7. Förderung bzw. Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

- 7.1. Die Sonderschulgemeinde Stockerau gewährt der Erziehungsberechtigten/dem Erziehungsberechtigten eine Förderung bzw. Ermäßigung auf den Betreuungsbeitrag, wenn beide Elternteile (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in ihrer jeweiligen Sprengelgemeinde haben und das Kind zwischen 13.00 und 17.00 Uhr die schulische Nachmittagsbetreuung in der Sonderschule in Stockerau in Anspruch nimmt.
- 7.2. Die Förderung kann immer nur für das im Ansuchen angeführte (laufende) Schuljahr gestellt werden.
- 7.3. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.4. Gefördert bzw. ermäßigt werden jene Beiträge, die in der Richtlinie „Festlegung der Beiträge für die ganztätige Schulform mit getrennter Abfolge“ vom Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Stockerau beschlossen wurden.
- 7.5. Die Ermäßigung richtet sich nach dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG zuzüglich eines 10%igen Toleranzbetrages.
- 7.6. Sofern das monatliche Brutto-Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG zuzüglich eines 10%igen Toleranzbetrages nicht überschreitet, werden die laut Richtlinie „Festlegung der Beiträge für die ganztätige Schulform mit getrennter Abfolge“ geltenden Betreuungsbeiträge um 30 % ermäßigt und der zu zahlende Betrag auf volle Euro aufgerundet.
- 7.7. Zum Einkommen zählen neben Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Pensionen, Alimente, Kinderbetreuungsgeld (Wochengeld), Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe, Sozialhilfe, AMFG-Beihilfe, Krankengeld, Stipendien inländischer Universitäten, Lehrlingsentschädigungen, Präsenzentgelt und Zivildienstentgelt. Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfen, Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversicherung, Pflegegelder, Blindenbeihilfen und Behindertenbeihilfen.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammen zu rechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).

8. Antragstellung:

- 8.1. Antragsformulare liegen bei der Gemeinde auf oder stehen im Internet unter www.stockerau.gv.at zum Herunterladen bereit.
- 8.2. Dem ausgefüllten Antragsformular sind aktuelle Einkommensnachweise (z.B. Lohnzettel, Einkommensteuerbescheid, ...) sowie sämtliche Nachweise (z.B. Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, ...) sonstiger Einnahmen aller Haushaltsangehörigen anzuschließen.
- 8.3. Jede Änderung der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf die Ermäßigung hat, ist der Stadtgemeinde umgehend zu melden.

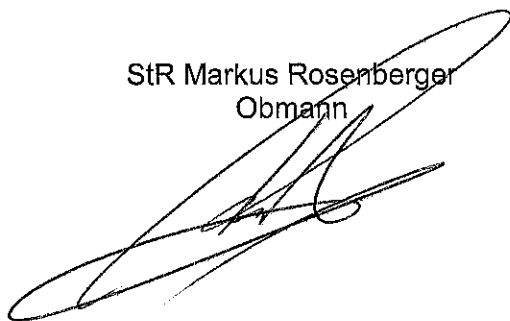
Die/Der Erziehungsberechtigte bestätigt mit der Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller für die Ermäßigung relevanten Änderungen.
Eine zu Unrecht gewährte Ermäßigung ist zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft und setzt gleichzeitig die vom Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Stockerau beschlossene „Richtlinie zur Ermäßigung der Beiträge im Zusammenhang mit der „Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge“ (Fassung 12.2017) außer Kraft.

Für die Sonderschulgemeinde

StR Markus Rosenberger
Obmann

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned over the printed name of the signatory.